

(Aus der Heil- und Pflegeanstalt Berlin-Buch [Direktor: Sanitätsrat Dr. Werner].)

**Weitere psychiatrische Schicksale des Falles D. der Arbeit:
„Beiträge zur Simulationsfrage“ in Band 58 dieses Archivs.**

Von
Oberarzt Dr. Georg Franke.

(Eingegangen am 28. Oktober 1929.)

Als die Arbeit „Beiträge zur Simulationsfrage“ 1917 im 58. Bande, S. 667 des Archivs für Psychiatrie und Nervenkrankheiten erschien, war ich, weil im Felde, nicht in der Lage sie kennen zu lernen. Erst Jahre später erfuhr ich zufällig von der Veröffentlichung des Falles D., den ich nach der Beobachtung in Kiel dann 1915 auch zu beobachten und zu begutachten hatte. Da der Fall, der ja seitens verschiedener Begutachter eine verschiedene Beurteilung erfahren hatte (vgl. die Gutachtentabelle S. 766/767), ja schon dadurch ein gewisses Interesse bot, zog ich die gerichtlichen Akten herbei und konnte aus ihnen das weitere Schicksal des D. bis zu seinem in der Irrenanstalt S. erfolgten Tode verfolgen. Die Beobachtung in Kiel, die den Ausgangspunkt für die Behandlung des Falles im Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten bildete, fand in einem beim Landgericht A. als Berufungsinstanz anhängigen Strafprozesse statt und sollte zugleich für eine beim Landgericht I in B. schwebende Strafsache wegen Unfallbetrugs gelten. Ich verfolge den weiteren Verlauf seit der Kieler Begutachtung an der Hand dieser Akten des Landgerichts I zu B.:

Am 11. 1. 15 äußerte sich der Gefängnisarzt Dr. J. dahin, Geisteskrankheit sei nicht ausgeschlossen.

Am 25. 1. 15 fragte der Strafkammervorsitzende den Gefängnisarzt, ob er den Antrag aus § 81 St.P.O. stelle.

Der Gefängnisarzt Dr. J. äußerte sich am 10. 2. 15 gutachtlich dahingehend, D. lebe nach seinem mündlichen und schriftlichen Angaben in einem komplizierten Wahnsystem, dessen Mittelpunkt die Vorstellung bilde, daß er dauernd von Päderrasten homosexuell mißbraucht und geschlechtlich vernichtet werde. In den Kreis seiner Angreifer ziehe er alle Personen, die er einmal kennen gelernt hat, oder von denen er in der Zeitung gelesen hat, hinein, die Ärzte, die ihn früher beobachtet haben, Prinzen, Minister usw. Die Ereignisse der Gegenwart, den Mord von Serajewo, den Weltkrieg bringe er zusammenhanglos damit in Beziehung. Dazu kommen komplizierte nächtliche Erscheinungen mit Täuschungen des Gesichts, des Gehörs und Gefühls. Er betrachte sich als das unschuldige Opfer dieser Angriffe und suche seine vermeintlichen Feinde durch Strafanträge zu verfolgen. In einem Gutachten des Herrn Dr. P. seien seine Wahnideen als Simulation bezeichnet worden,

besonders weil sie durch ihre läppische Art und Monotonie nicht in das Krankheitsbild der Paranoia paßten. Demgegenüber haben die von ihm jetzt geschilderten Wahnvorstellungen einen anderen Charakter angenommen, sie seien abwechslungsreicher und gestaltenreicher geworden und beherrschten den Untersuchten so sehr, daß er alles, was er wahrnehme, damit in Zusammenhang bringe, und in große Erregung gerate, wenn man versuche, seine Vorstellungen ihm als Produkte seiner kranken Nerven zu erklären.

Um zu entscheiden, ob D. ein raffinierter Simulant mit reichen psychiatrischen Vorkenntnissen oder echter Paranoiker sei, stellte der Gefängnisarzt den Antrag aus § 81 St.P.O. Demgemäß wurde am 19. 2. 15 von der Strafkammer beschlossen. Es konnte also, da zwei Strafverfahren zu gleicher Zeit liefen, auf die erste Beobachtung durch Dr. König in der Kieler Klinik in dem einen Strafverfahren bald darauf noch eine zweite Beobachtung in dem anderen Strafverfahren (vor dem Landgericht I in B.) folgen. Diese Beobachtung fand Anfang 1915 in der Irrenanstalt Buch durch mich statt. Ich kam zu dem Ergebnis, daß bei D. ein großes festes Wahnsystem mit mannigfältigen Sinnestäuschungen vorhanden sei. (Verfolgung durch eine pädérastische Sekte, gegen die er als Welterlöser für eine neue Weltordnung kämpft; Diagnose: halluzinatorische Paranoia.)

Das Verfahren vor dem Landgericht I in B. wurde darauf vorläufig eingestellt wegen Geisteskrankheit und D. am 12. 5. 15 durch das Polizeipräsidium der Irrenanstalt H. überwiesen.

Am 16. 9. 15 äußerte sich der dortige Oberarzt Dr. K.: D. ist als haft- und verhandlungsfähig anzusehen. Es haben sich hier auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er zur Zeit der Begehung der in Frage kommenden Straftaten geistesgestört im Sinne des § 51 war. Das Landgericht I in B. wurde ersucht, die Rückführung des D. in Untersuchungshaft baldigst zu veranlassen.

Am 30. 5. 15 bittet der Vorsitzende der 6. Strafkammer Herrn Oberarzt Dr. K. zu veranlassen, zu meinem Gutachten begründete Stellung zu nehmen.

Am 13. 10. 15 wurde D. aus der Irrenanstalt H. entlassen und polizeilich zur Verbüßung einer Strafe nach Gefängnis T. überführt.

Am 11. 10. 15 äußerte sich Oberarzt Dr. K. in H. folgendermaßen: D. hat jetzt die von Herrn Dr. F. als Wahniddeen aufgefaßten Vorstellungen, er sei Weltenheiland, werde eine neue Religion bringen usw. völlig fallen gelassen und ist in seinen Äußerungen und Handlungen so klar und geordnet, daß er sowohl als haft- und verhandlungsfähig, als auch als strafrechtlich verantwortlich und nicht mehr der Anstaltpflege bedürftig erachtet werden muß. Falls über die Frage, ob D. zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten geistesgestört im Sinne § 51 gewesen ist, ein ... Gutachten gewünscht wird, bitten wir um Bescheid. Die Strafkammer forderte darauf Gutachten entsprechend § 51 ein.

Am 6. November 15 äußerte sich Oberarzt Dr. K.: D. ist als haft- und verhandlungsfähig zu erachten, sofern sich sein Zustand seit seiner am 13. Oktober 15 erfolgten Entlassung aus hiesiger Anstalt nicht wesentlich geändert hat. Da er nicht dauernd von Wahniddeen beherrscht wird, die sein Denken und Handeln entscheidend beeinflussen, und da seine allgemeinen Geistesfähigkeiten als genügend anzusehen sind, ist mit *einiger* Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er für die vorliegenden Taten verantwortlich ist. Ein sicheres Urteil läßt sich aber erst nach genauem Studium der näheren Umstände abgeben.

Darauf beschloß am 10. 11. 15 die Strafkammer, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß der Haftbefehls abzulehnen, da bei dem Widerspruch der bisher erstatteten ärztlichen Gutachten darüber, ob D. für die Straftaten strafrechtlich verantwortlich ist, der Angeklagte zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten nicht mehr dringend verdächtig erachtet werden kann. Am 13. 11. 15 wurde D. nach Verbüßung einer einmonatigen Gefängnisstrafe nach K. entlassen.

Band 5, Bl. 10—37 erstattet Oberarzt *K.* das Gutachten, daß die von *D.* geäußerten absurden und phantastischen Vorstellungen nicht echt sind, und daß *D.* nicht an Paranoia leidet, auch zur Zeit der Begehung der Straftaten nicht geisteskrank nach § 51 St.G.B. war.

Am 22. 3. 16 bescheinigt der Gerichtsarzt Med.-Rat Dr. *N.* in *A.*, daß *D.* geisteskrank ist und an der chronischen Form der halluzinatorischen Paranoia leidet. Er war im Jahre 1914 — damals war er längere Zeit im hiesigen Gerichtsgefängnis — trotz seiner Wahnvorstellungen ziemlich ruhig und besonnen.... Heute findet sich bei *D.* — der sich übrigens selbst für gesund hält, wie das ja fast immer bei Paranoikern der Fall ist — neben seinen Wahnvorstellungen und Gehörstäuschungen eine außerordentliche Affekterregbarkeit, so daß nicht mit ihm zu verhandeln ist.... Seine Wahnvorstellungen gehen im wesentlichen dahin, daß man ihm nachts den Samen abzieht, daß er auch im übrigen verfolgt wird und unschädlich gemacht werden soll.... *D.* ist gegenwärtig verhandlungsunfähig, außerdem gemeingefährlich und anstaltsbedürftig. *D.* kam darauf nach der Irrenanstalt *F.* Zum Zwecke der Anstaltsaufnahme bescheinigte derselbe Gerichtsarzt am 16. 4. 16, daß er an chronischer Paranoia leide und besonders an Vergiftungswahn. Sein Zustand hat sich in letzter Zeit sehr verschlimmert: er ist sehr unruhig, Tag und Nacht unterwegs, schlägt alles entzwei, weil er glaubt, daß seine Frau auch im Komplott ist gegen ihn, zerreißt die Brotkarten, die auch nach seiner Meinung Vergiftungszwecken dienen, bedroht seine Frau usw. Entmündigungsverfahren ist eingeleitet.... Die Unterbringung in einer Anstalt ist wegen drohender Gefahr umgehend zu veranlassen.

Am 17. 6. 16 teilt der Direktor der Irrenanstalt *F.* mit: *D.* leidet an Wahnidéen, die Entlassung ist nicht abzusehen.

(Die Diagnose der Krankengeschichte der Anstalt *F.* lautet: Dementia paranoides.)

Das Landgericht H. Strafkammer I beschloß am 29. 6. 16 in einem Strafverfahren gegen die Eheleute *D.* wegen Betrugs: Die Angeschuldigten werden außer Verfolgung gesetzt.... Gründe: *D.* ist zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen, daher für seine Taten nicht verantwortlich usw.

Am 22. 7. 16 wird *D.* wegen Überfüllung der Anstalt *F.* nach der Anstalt *L.* verlegt. Am 8. 11. 16 gab der dortige Anstalsarzt Dr. *B.* ein Gutachten ab. Es wird darin keine Paranoia angenommen, sondern vorübergehend auftretende Zustände, die aus Erregungs- und Angstzuständen hervorgegangen sind und den Grenzen des Kränkhaften sich nur nähern.

Am 10. 11. 16 wurde *D.* aus der Anstalt *L.* entlassen.

Am 16. 5. 17 wurde er in die Irrenanstalt *S.* aufgenommen.

Am 14. 10. 17 bescheinigt der Direktor dieser Anstalt, O.-M.-Rat *M.*: Wenn *D.* seine Wahnvorstellungen vorbringt, wird er erregt und ist unbelehrbar und für Zuspruch unzugänglich. Das wird auch im Termin zu erwarten sein. Die unbedingte Verhandlungsfähigkeit kann deshalb nicht ausgesprochen werden, schon weil sein Verhalten im Termin unberechenbar ist. Die Verhandlung kann nach meiner Ansicht nur dahin führen, daß seine Geisteskrankheit anerkannt wird, die umständliche Vorladung von Sachverständigen ist dazu nicht erforderlich.

Das Verfahren wurde am 20. 11. 17 vorläufig eingestellt, da der Angeklagte in Geisteskrankheit verfallen ist.

Am 11. Januar 1918 verstarb *D.* in der Irrenanstalt *S.* an Schlagfluß.

Die Gutachtentabelle auf S. 766/767 des 58. Bandes dieses Archivs kann an Hand der Akten in gleicher Weise bis zum Tode *D.* fortgeführt werden (siehe Tabelle S. 116).

Man sieht, daß das Schicksal von den Irrenärzten in wechselnder Weise beurteilt, bald für einen Simulanten, bald für echt geisteskrank gehalten zu werden, *D.* weiterhin bis zu seinem Lebensende treu geblieben

Gutachtentabelle.

Zeit	Gutachter	Tenor des Gutachtens
31. 8. bis 12. 10. 14	Psychiatr. Klinik K., Priv.-Doz. Dr. K.	Nicht geisteskrank, Simulant, Degenerierter
11. 1. 15 10. 2. 15	Gefängnisarzt Dr. J. i. B. Derselbe	Geisteskrankheit nicht ausgeschlossen Kompliziertes Wahnsystem. § 81 St.P.O. beantragt zur Entscheidung, ob Paranoia oder Simulation
23. 4. 15 16. 9. 15 11. 10. 15	Irrenanstalt B., Dr. F. Irrenanstalt H., Oberarzt Dr. K. Derselbe	Halluzinatorische Paranoia Haft- und verhandlungsfähig, keine Anhaltspunkte für § 51 StGB. In Äußerungen und Handlungen klar und geordnet, haft- und verhandlungsfähig, strafrechtlich verantwortlich
6. 11. 15	Derselbe	Mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er für die vorliegenden Taten verantwortlich ist
10. 1. 16	Derselbe, Gutachten	Leidet nicht an Paranoia, war auch zur Zeit der Begehung der Straftaten nicht geisteskrank nach § 51 StGB.
22. 3. 16 16. 4. 16	Gerichtsarzt Med.-Rat Dr. N. in A. Derselbe	Geisteskrank, leidet an der chronischen Form der halluzinatorischen Paranoia Leidet an chronischer Paranoia, besonders an Vergiftungswahn
17. 6. 16	Direktor der Irrenanst. F. Prof. W.	Leidet an Wahniddeen
8. 11. 16	Gutachten, Anstaltsarzt Dr. B. in L.	Es wird keine Paranoia angenommen, sondern vorübergehend auftretende Zustände, die aus Erregungs- und Angstzuständen hervorgegangen sind und sich den Grenzen des Krankhaften nur nähern
14. 10. 17	Direktor der Anstalt S., Ober-Med.-Rat M.	Geisteskrank, Wahniddeen

ist. Gestorben allerdings ist er dann in einer Irrenanstalt als ärztlicherseits anerkannter Geisteskranker.

Ich fühle mich zu dieser, wenn auch späten Ergänzung des Falles D. verpflichtet, damit er in der Simulationsliteratur der Paranoia nicht als entlarvter Simulant, sondern als bis an sein Lebensende verschieden beurteilter Begutachtungsfall weiterlebt.